

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0042/21
Sachbearbeiter: Reimann, Anika	Datum: 15.04.2021
Beratungsfolge	
Ortsrat Wahlschied	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Erlass der Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 13.05.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dorferneuerung Wahlschied

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 13.05.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dorferneuerung Wahlschied

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Wahlschied/ Der Bau- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat/ Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 13.05.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dorferneuerung Wahlschied in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung am 13.05.1993 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dorferneuerung Wahlschied beschlossen. Die Satzung wurde am 13.05.1993 ausgefertigt und am 09.08.1993 im Köllertaler Anzeiger bekannt gemacht.

Das Sanierungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 10,7 ha.

Diese Sanierungsmaßnahme wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a Baugesetzbuch (BauGB) war ausgeschlossen. Insofern findet auch das Ausgleichsbetragsrecht nach Maßgabe der §§ 154, 155 BauGB keine Anwendung.

Es erfolgte eine förderrechtliche Behandlung im Programmbereich Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, welcher mit dem Programmjahr 2012 ausgelaufen ist.

Gemäß § 162 Baugesetzbuch ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist oder die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird oder die nach § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 für die Durchführung der Sanierung festgelegte Frist abgelaufen ist. Gemäß § 235 Abs. 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 13.05.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dorferneuerung Wahlschied zu beschließen.

Fachbereichsleiter

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen/finanziellen Auswirkungen